

ben. Den Verwaltungsgerichten kommt aber nicht eine spezifische, mit Kassation bewehrte Rechtskontrolle, sondern eine reformatorische Rolle in der Sache zu – so wie wir es rechtsstrukturell schon bisher mit den Verwaltungsbehörden hatten; ein Verfahren ist also «vorgeschaltet».

2.b. Zu den übrigen Kompetenzen des VfGH sei in extremer Kürze festgehalten:

In den Fällen des Art. 137 (Kausalgerichtsbarkeit), 138 Abs. 2, 141 (Wahlgerichtshof, sofern der VfGH unmittelbar angerufen werden konnte) und Art. 142 f. (Staatsgerichtsbarkeit) B-VG hat der VfGH die jeweiligen Rechtsvorschriften rite anzuwenden.

Anderes gilt für die Kompetenzen des VfGH nach Art. 138 Abs. 1 und Art. 141 B-VG, sofern sich die Wahlanfechtung gegen Akte der Wahlbehörden wendet; hier gilt sinngemäss das zu den Beschwerden Vorgetragene.

B. Fürstentum Liechtenstein

1. Gemäss Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein⁴² fällt in die Kompetenz des StGH «weiter die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen ...».⁴³ Art. 18 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG)⁴⁴ ordnet an, dass diese Prüfung von Amts wegen zu erfolgen hat, wenn und soweit der StGH ein ihm verfassungswidrig erscheinendes Gesetz oder einzelne seiner Bestimmungen in einem bei ihm anhängigen Verfahren «anzuwenden hat».

Die Formulierung ist etwas weniger vorsichtig als die österreichische, die immerhin im Konjunktiv abgefasst ist und insofern deutlicher zum Ausdruck bringt, dass der VfGH die «verdächtige» Gesetzesstelle noch nicht angewendet haben darf.⁴⁵

42 Liechtensteinisches LGBL. 1921/15 i. d. F. des LGBL. 2003/186.

43 Siehe dazu im Einzelnen insbesondere Herbert Wille (S. 172 ff.) und Stotter (S. 749 ff.), aber auch Tobias Michael Wille in den in Fn. 15 zitierten Arbeiten; Letzterer stellt a. a. O. S. 178 in Anlehnung an die Praxis des deutschen BVerfG auf die «Entscheidungserheblichkeit» ab – siehe dazu übrigens auch Rohregger in Fn. 17 (Rz. 117).

44 Liechtensteinisches LGBL. 2004/32.

45 Gleiches gilt sowohl in Österreich als auch in Liechtenstein für Gerichtsanträge, hinsichtlich derer jeweils Analoges angeordnet ist.